

## Tarifreglement gültig ab 1. Januar 2013

### *Allgemeines*

Der Vorstand des Chinderhuus Cavallino ermittelt, unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, das massgebende Einkommen beim Steueramt der Gemeinde.

### *Massgebendes Einkommen*

- Als Basis gilt das steuerbare Einkommen der Eltern gemäss definitiver Steuerveranlagung.
- Zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet werden Einzahlungen in die zweite Säule (BVG) und Liegenschaftsunterhaltskosten, welche den steuerlichen Pauschalabzug übersteigen
- Bei Einelternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen des die Kinder betreuenden Elternteils gerechnet.
- Wenn der betreuende Elternteil im Konkubinat lebt, wird zusätzlich mit dem Einkommen des Konkubinatspartners gerechnet, auch wenn es sich nicht um den leiblichen Elternteil handelt
- In Ausnahmefällen kann das steuerbare Vermögen für die Bestimmung der Tarifstufe herangezogen werden.

### *Jährliche Anpassung*

Die Tarifeinstufung gilt jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai des Folgejahres. Dabei wird auf die Steuerveranlagung des Vorjahres abgestellt. Fehlt bis zum 1. Juni die definitive Veranlagung, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine rückwirkende Tarifkorrektur.

Auf Antrag der Eltern können unterjährige Tarifkorrekturen geprüft werden, sofern sich die persönlichen oder Einkommensverhältnisse wesentlich verändern (z.B. Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Trennung usw.). Umgekehrt sind die Eltern verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden welche eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.

### *Fälligkeit*

Die Betreuungsgebühren sind in jedem Fall zum Monatsersten fällig. Bei mehrmaliger verspäteter Zahlung werden Gebühren für die Mahnungen erhoben (erste Mahnung CHF 20.00, zweite Mahnung CHF 40.00 etc.) und Verzugszinsen von 5% verlangt. Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann nach einer Zahlungserinnerung auch direkt ohne vorgängige Mahnung die Betreuung eingeleitet werden.

### *Ferien, Krankheit usw.*

Eine Kompensation oder Rückerstattung von ausgefallenen Tagen wegen Krankheit, Ferien ausserhalb der Betriebsferien im Chinderhuus (auch wenn diese vorher angekündigt werden) usw. ist grundsätzlich nicht möglich.